

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Aschaffenburg in der Fassung der Änderung
Vom 11.05.1982
(veröffentlicht am 21.05.1982),
geändert durch Änderung vom 29.01.1992)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen städt. Bädern. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher auch in seinem Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Schul- oder Gemeinschaftsbaden ist neben dem einzelnen Badegast auch die zuständige Lehrkraft oder der Leiter der Gemeinschaft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
4. Bei Überlassung der Bäder oder einzelner Abteilungen (wie Becken usw.) zum selbständigen Betrieb ist der Benutzer verpflichtet, die Bedingungen des § 2 Abs. 1 der LVO über Badeanstalten vom 20.12.1967 – GVBl 1968 S. 12 – (Aufsicht über den Badebetrieb) in eigener Zuständigkeit zu erfüllen.

§ 2 Benutzungsberechtigung

1. Die Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung gegen Entrichtung der nach der Preis- und Gebührenordnung bestimmten Gebühren frei.
2. Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen: Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene, wie auch Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung und in ausschließlicher Verantwortung Erwachsener zugelassen.
3. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
4. Die Benutzung der Bäder durch Schwimmvereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

81.9.1

5. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, werden nur mit einer entsprechenden Begleitperson eingelassen.

§ 3 Eintrittskarten

1. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Dauerkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades an einem Tage; sie sind nicht übertragbar. Vor der Badbenutzung sind die Dauerkarten sowie sonstige Ausweise, die zum Eintritt berechtigen, an der Kasse vorzulegen.

2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet. Ausnahme: Mehrwertkarten, sofern Nachweis geführt werden kann (z. B. Kartenummer).

3. Wer die Bäder unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis zu entrichten.

§ 4 Betriebs- und Badezeiten

1. Die Betriebs- und Badezeiten werden am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

2. Bei Überfüllung oder bei besonderen Anlässen können einzelne Badeabteilungen zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder der Aufrechterhaltung des Betriebes, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen von Sitte und Anstand zu entsprechen. Kinder vom 3. Lebensjahr an haben Badekleidung zu tragen. Bei Benutzung der Becken ist generell mindestens eine Badehose zu tragen.

3. Nicht gestattet sind insbesondere

3.1 wildes Laufen und Ballspielen außerhalb der hierfür bezeichneten Flächen;

3.2 Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten u. a.;

3.3 der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen der Badeeinrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Badegaststätte, sowie das Rauchen in den ausschließlich Badzwecken dienenden Räumen;

3.4 das Ausspucken;

3.5 das Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen;

3.6 Glasbehälter in die Duschräume, die Schwimmhalle oder in den Bereich der Becken des Freibades mitzunehmen;

3.7 das Mitbringen von Tieren;

3.8 das Auswaschen von Badekleidern in den Wasserbecken;

3.9 das Tragen von Badeschuhen, Schwimfflossen, Taucherbrillen u. ä. sowie der Gebrauch von Seifen, Bürsten u. ä. in den Wasserbecken.

4. Die Umkleieräume und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt und betreten werden.

5. Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Außerdem wird bei Verunreinigung ein Reinigungsentgelt in der festgesetzten Höhe der Preis- und Gebührenordnung erhoben. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.

§ 6 Schwimmunterricht

1. Schwimmunterricht kann in den Badeeinrichtungen nach vorheriger Zustimmung des Badepersonals und Entrichtung des nach der Badegebührenordnung bestimmten Entgeltes erteilt werden, soweit der übrige Badebetrieb es zuläßt. Neben dem Entgelt für den Schwimmunterricht ist eine Eintrittskarte für die Badeeinrichtung zu lösen.

2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 7 Betriebshaftung

1. Unfälle sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen. Bei Unfällen, Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2. Für den Verlust oder die Beschädigung der ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrten Kleidungsstücke oder andere Gegenstände wird nur bei Verschulden oder grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals, im übrigen nur bis zu einem Höchstbetrag von 200,-- DM gehaftet.

3. Eine Haftung für sonst eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die in den Einzelkabinen oder in die Bäder selbst eingebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen, Geld u. a. Gegenstände.

4. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird endgültig nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

3. Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die

3.1 die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden oder gegen die guten Sitten verstoßen,

3.2 andere Badegäste belästigen oder

3.3 trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, aus den Bädern zu verweisen. Wer trotz Verweisung im Bad verbleibt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt.

4. Personen, die aus einem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

5. Wer aus dem Bad verwiesen worden ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

II. Besondere Bestimmungen für das Hallenbad

a) Schwimmhallen

§ 10 Badezeit und Kassenschluss

1. Die Badezeit ist im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit unbegrenzt und endet beim Verlassen des Hallenbades, spätestens mit dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit.

2. Kassenschluss ist 75 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeit.

§ 11 Zutritt zu den Schwimmhallen, Körperreinigung

1. Bekleidung und andere Gegenstände sind im Garderobenschrank sicher zu verschließen; der Schlüssel verbleibt im Besitz des Badegastes und ist beim Verlassen des Bades am Garderobenschrank zu belassen. Kinder und geschlossene Gruppen, Schulklassen u. a. benutzen die Sammelumkleideräume. Bei Belegung aller Garderobenschränke kann auf Benutzung der Sammelumkleideräume verwiesen werden.

2. Bei Verlust des Schrankschlüssels ist der in der Preis- und Gebührenordnung vorgesehene Ersatz zu leisten. In diesem Fall wird die Garderobe bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vom Badepersonal ausgehändigt.
3. Der Zugang zu den Umkleieräumen und das Verlassen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zulässig.
4. Der Weg von den Kabinen und den Gemeinschaftsumkleideräumen zu den Brauseräumen, die Brauseräume selbst und die Schwimmbeckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
5. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Betreten der Schwimmhalle im Brauseraum gründlich zu reinigen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
6. Es wird dringend empfohlen, vor Betreten der Brauseräume und Benutzung der Schwimmbecken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers muss vermieden werden.
7. Während des Schulschwimmens oder Schwimmunterrichts ist das Lehrschwimmbecken für die übrigen Badegäste nicht freigegeben.

§ 12 Verhalten in den Schwimmhallen

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
2. Die Benutzung des Sprungbrettes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten gestattet. Der Springer hat sich vor dem Sprung davon zu überzeugen, dass die Wasserfläche frei ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Während des Schwimmunterrichts oder Schulschwimmens sowie bei sonstigen Veranstaltungen kann das Schwimmerbecken teilweise und auch ganz für den allgemeinen Schwimmbetrieb gesperrt werden.
4. Neben den Bestimmungen des § 5 ist in den Schwimmhallen noch folgendes zu beachten:
Es ist nicht gestattet:
 - 4.1 zerbrechliche Gegenstände in die Umkleide- und Duschräume sowie Schwimmhallen zu verbringen;
 - 4.2 in das Lehrschwimmbecken, in den Nichtschwimmerteil und von den seitlichen Beckenrändern in den Schwimmerteil des Mehrzweckbeckens zu springen;
 - 4.3 andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen;
 - 4.4 auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegleitern, Sprungbrettern und Haltestangen zu turnen;

81.9.1

4.5 Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen oder Ball zu spielen;

4.6 außerhalb Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.

Das Training der Wettkampfschwimmer ist während der allgemeinen Badezeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals zulässig.

b) Saunabetrieb

1. Die allgemeinen Regeln dieser Haus- und Badeordnung und Öffnungszeiten gelten auch für den Saunabetrieb.

2. Die Saunagäste sind berechtigt, das Hallenbad mitzubedenutzen.

3. Die Saunazeit ist im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit unbegrenzt und endet beim Verlassen der Sauna, spätestens mit dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit. Zu diesem Zeitpunkt ist der gesamte Saunabereich zu verlassen.

III. Besondere Bestimmungen für das Freibad

§ 13 Badezeit und Kassenschluss

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit.

2. Die Betriebsleitung kann bei ungünstiger Witterung das Bad früher schließen oder auch für den ganzen Tag geschlossen halten.

3. Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 14 Zutritt zum Freibad, Körperreinigung

1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

2. Das Aus- und Ankleiden geschieht in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen. Ein Umkleiden im Freigelände ist nicht gestattet.

3. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

4. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.

5. Das Üben in Gruppen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

6. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 15 Benutzung der Umkleideeinrichtungen

1. Badegäste, die die Garderobenschränke in Anspruch nehmen, haben ihre Kleider sorgfältig einzuschließen. Hat ein Badegast seinen Schrankschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. Verlorene Schrankschlüssel sind zu ersetzen.

2. Saison-Mieter sind verpflichtet, nach Saison-Ende die Schlüssel an der Kasse abzugeben. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen.

§ 16 Benutzung der Schwimmbecken

Das Schwimmerbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern ist der Zutritt nur zum Nichtschwimmerbecken, kleineren Kindern nur die Benutzung des Planschbeckens gestattet. Die Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens dürfen von den Nichtschwimmern nicht betreten werden.

§ 17 Benutzung des Sprungbeckens

Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Vor dem Sprung hat sich der Springer davon zu überzeugen, dass die Wasserfläche frei ist. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlagen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 18 Sonstiges

1. Neben den Bestimmungen des § 5 ist im Freibad noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet:

1.1 in das Nichtschwimmerbecken, von den seitlichen Beckenrändern in das Schwimmerbecken oder in das Sprungbecken zu springen;

1.2 andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen;

1.3 auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern, Sprungbrettern und Haltestangen zu turnen;

1.4 Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder auf andere Weise zu belästigen;

1.5 außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen;

1.6 Ballspiele jeglicher Art im Wasser ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals und im Badegelände außerhalb der hierfür bestimmten Plätze auszuüben.

81.9.1

2. Training der Wettkampfschwimmer und Wasserball-Übungsspiele dürfen während der allgemeinen Badezeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.

IV. Besondere Bestimmungen für die Gaststättenbetriebe

§ 19

1. Die Gaststättenbetriebe des Hallenbades und des Freibades sind während der allgemeinen Betriebszeiten geöffnet.

2. Einrichtungsgegenstände und Geräte wie auch Geschirr jeder Art, die zu den Gaststättenbetrieben gehören, dürfen nicht in die Betriebseinrichtungen des Hallen- und Freibades gebracht werden. Im übrigen gilt die Haus- und Badeordnung auch für den Bereich der Gaststätte im Hallenbad und im Freibad.

V. In-Kraft-Treten*

§ 20

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Aschaffenburg vom 29.02.1972 außer Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 11.05.1982. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderung.